

Ehescheidung aus politischen Gründen

Oberstes Gericht der DDR, Urteil vom 13. April 1953 — 1 Zz 17/53

.....
Die Beteiligten haben am 3. August 1946 miteinander die Ehe geschlossen. Das gemeinsame Kind ist am 30. Dezember 1944 geboren.

Im März 1951 hat der Kläger beim Amtsgericht E. Klage auf Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden beantragt. Er hat behauptet, daß die Verklagte zänkisch veranlagt und dadurch die Ehe tief zerrüttet sei.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und die Behauptung des Klägers bestritten.

Mit Urteil des Amtsgerichts ist die Klage abgewiesen worden. Das Amtsgericht hat keine Eheverfehlung im Sinne von § 43 EheG. feststellen können.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, nach dem Klageantrag zu erkennen.

Er hat vorgetragen, daß schon vor dem letzten ehelichen Verkehr Differenzen wegen seiner politischen Betätigung bestanden hätten. So habe die Verklagte anläßlich eines vom Kläger besuchten Lehrgangs der FDJ, der einige Wochen verlängert werden sollte, an die Schulleitung einen Brief geschrieben, in welchem sie mit Scheidung gedroht habe, falls der Kläger den Lehrgang noch über das ursprünglich festgesetzte Lehrgangsende hinaus besuche. Als der Kläger nach Beendigung des Lehrgangs als hauptamtlicher Funktionär der FDJ eingesetzt werden sollte, habe sie ebenfalls mit Scheidung gedroht, falls er die Funktion annehme.

Die Verklagte hat in erster Linie Zurückweisung der Berufung und in zweiter Linie für den Fall der Scheidung der Ehe beantragt, ein überwiegendes Verschulden des Klägers festzustellen.

Sie hat erklärt, daß sie den Kläger nicht von seiner politischen Arbeit habe abhalten wollen. Ihr sei nur daran gelegen gewesen, ein glückliches Eheleben zu führen. Sie habe sich auch bereit erklärt, dem Kläger bei seiner Arbeit zu helfen. Im übrigen sei ihr Verhalten durch späteren ehelichen Verkehr verziehen. Das Verhältnis zwischen den Parteien sei erst getrübt worden, seitdem der Kläger sich mit Fräulein K. in ehewidrige Beziehungen eingelassen habe.

Nach der Vernehmung zweier Zeugen hat das Bezirksgericht die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Es stellt fest, daß der letzte eheliche Verkehr am 10. März 1951 stattgefunden und der Kläger alle erörterten Eheverfehlungen verziehen habe. Es sei nicht festzustellen, daß die Verklagte über den 10. März 1951 hinaus ihr Verhalten fortgesetzt habe. Da die Berufung zurückgewiesen wurde, sei es